

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 50=70 (1904)

**Heft:** 7

**Artikel:** Der militärische Vorunterricht

**Autor:** A.St.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-97964>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

L. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXX. Jahrgang.

Nr. 7.

Basel, 13. Februar.

1904.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“; Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

**Inhalt:** Der militärische Vorunterricht. (These und Antithese.) — Der militärische Vorunterricht. — Russlands Streitkräfte in Ostasien. — Die englische Tibet-Expedition über den Himalaya. — Eidgenossenschaft: Zuziehung von Adjutanten zu den Inspektionen von Schulen und Spezialkursen. Reparaturen am Infanteriegewehr. Freiwilliges Schiesswesen. Schweizerisches Offiziersfest. Unglücksfall. — Ausland: Frankreich: Revision des Exerzier-Reglements für die Infanterie. Tierquälerei. † General Davoust. Bulgarien: Vermehrung der Artillerie. Vereinigte Staaten von Amerika: Militärische Schulung der heranwachsenden Jugend.

## Der militärische Vorunterricht.

### These und Antithese.

Wird fernerhin über die Gestaltung des sog. militärischen Vorunterrichts diskutiert, so muss es natürlich unter dem Gesichtspunkt des Ausgangs der kommenden Abstimmung geschehen. Hierbei darf mit drei Möglichkeiten gerechnet werden: Einmal können die kühnsten Hoffnungen der Führerschaft unserer Miliz in Erfüllung gehen, d. h. es kann eine Organisation angenommen werden, die neben manchen andern Neuerungen auch das Obligatorium des Vorunterrichts stipuliert. Damit wäre die beste Lösung der Frage gegeben, eine Lösung, mit der wir uns heute nicht weiter zu beschäftigen brauchen. Zum andern ist es denkbar, dass ein wesentlich geändertes Gesetz nur auf Kosten des projektierten obligatorischen Vorunterrichts durchgesetzt wird, und endlich — um auch dieser dritten und schlimmsten Möglichkeit ins Auge zu sehen — kann eine neue Vorlage den Anfechtungen und Anzweiflungen, die ihr erfahrungsgemäss erstehen werden, gänzlich erliegen. Was soll dann in diesen beiden letzten Fällen aus dem militärischen Vorunterricht werden? Wir mögen, um jedem Ausgang der Abstimmung gefasst gegenüber zu stehen, jetzt schon in Erwägung ziehen, ob im einen Fall der freiwillige Vorunterricht, wie er zur Stunde besteht, beibehalten, und ob im andern Fall das Obligatorium erstrebt werden soll.

Die zweite Frage, mit deren Beantwortung ich beginne, ist entschieden zu bejahen. Ist die Militärorganisation von 1874 nicht durch eine zeit- und zweckgemässere zu

verdrängen, dann ist es hohe Zeit, dafür zu sorgen, dass sie wenigstens nicht länger ein ohnmächtiges Buchstabenwerk, ein unerfülltes Versprechen bleibe, was sie während Jahrzehnten nun gewesen ist. Seit bald 30 Jahren kennt unsere Gesetzgebung das Obligatorium des für den Militärdienst vorbereitenden Turnunterrichts, und trotzdem quälen wir uns heute noch mit mühsam zusammengetrommelten Freiwilligenkorps von Präparanden. Art. 81, Absatz 3 sagt nämlich: „Die Kantone sorgen ferner dafür, dass der zum Militärdienst vorbereitende Turnunterricht allen Jünglingen vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr erteilt werde. Für die zwei ältesten Jahrgänge können vom Bunde auch Schiessübungen angeordnet werden.“ Und im weitern: „Der Bund wird die zur Vollziehung der vorstehenden Vorschriften erforderlichen Weisungen an die Kantone erlassen.“

Die angekündete Vollziehungsverordnung ist bis zur Stunde ausgeblieben — weil man bei den Kantonen auf Widerstand stiess. Merkwürdig! Sollten die Ansichten in den Kantonen so sich geändert haben, dass die gleichen, die das Gesetz s. Z. kreieren halfen, jetzt davor sich bekreuzigten, es zu Ende zu lesen? Dieser Gesinnungswechsel wäre sonderbar! Übrigens berührt es seltsam, dass bei dem imperativen Wortlaut des Gesetzes die Kantone nachträglich noch nach Neigungen gefragt werden. Es heisst doch deutlich: „Die Kantone sorgen dafür etc.“ und: „Der Bund wird die erforderlichen Weisungen erlassen.“

Die Souveränität der Kantone wäre ja so weit gewahrt, als es jedem überlassen bliebe, je nach politischer Eigenart, nach Lage, Ausdehnung,

geographischen und klimatischen Verhältnissen auf besondere Weise dem Gesetze nachzuleben. Jeder Kanton könnte innerhalb der höhern Absichten seinen eigenen Modus finden, resp. mit grundsätzlichen Weisungen den Gemeinden an die Hand gehen. An unübersteigbare Schwierigkeiten, wie an die Unmöglichkeit einer ungestörten Durchführung des Turnunterrichts, vermag ich nicht zu glauben. Vor allem darf nicht übersehen werden, dass man für das Obligatorium lediglich die Turnerei in Vorschlag bringt und keinerlei Kasernenexerzitien und felddienstliche Übungen mehr; dass man es in der Hauptsache absieht auf Kräftigung des jungen Organismus, Anerziehung von körperlicher Gewandtheit, Abtötung von Furcht und Zaghaftigkeit durch Angewöhnung an ein fröhliches Überwinden von Hindernissen und mutiges Ertragen von Marschstrapazen, wobei die Tatsache mitentscheidet, dass bei solchen Übungen immer und in allen Fällen der Geist an Frische und Lebendigkeit gewinnt.

Weshalb sollte das Obligatorium nicht durchführbar sein? In Gemeinwesen, darin man alle Kinder zu achtjährigem Schulbesuch zwingt, das junge Volk für mancherlei Pflichten, so u. a. zur organisierten Hilfeleistung in Wassernot und Brandfällen erzieht, in demokratischen Staatswesen, in denen man den Bürger, wenn diensttauglich, zum Beitritt in einen Schiessverein, zur Abgabe einer Anzahl von Pflichtschüssen nötigt, in solchen Staatswesen sollte es noch möglich sein, die jungen, im begeisterungsfähigsten Alter stehenden Leute allwöchentlich zu zwei Stunden Turnunterricht einzuziehen. Die Sache dürfte sich vielleicht so gestalten, dass in der Gemeinde bereits bestehende Turnvereine das Patronat und die Leitung der Kurse übernähmen, analog der Wirksamkeit der Schiessvereine. Wo Turnvereine nicht bestehen, müssten sie gegründet oder aber der Anschluss an eine grössere Nachbargemeinde gesucht werden. So oder so: es wird jedenfalls zu ermöglichen sein, wenn es sein muss. Und es muss sein, wenn eine durchgreifende Reorganisation unseres Heerwesens dem Volke nicht belieben sollte.

Stimmt dagegen die Mehrheit der Bürger und Stände in weiser Erkenntnis dessen, was unsere Absichten der politischen Unabhängigkeit und Selbständigkeit von uns an Opfern verlangen, einer durchgreifenden Reform zu, ohne dabei den obligatorischen militärischen Vorunterricht zu sanktionieren, so sind wir vor die andere Frage gestellt: Sollen wir den bisherigen freiwilligen Unterricht dennoch beibehalten, oder können wir ihn entbehren?

Ich weiss: man legt im allgemeinen dem Urtheil des jungen Offiziers in militärischen Fragen

wenig Gewicht bei; in der Frage des Vorunterrichts mit grossem Unrecht. Hier ist an erster Stelle der Subalterne kompetent; er ist es, der sich vor andern ein präzises Urtheil bilden kann, weil er direkt die Früchte des Vorunterrichts zu geniessen das Vergnügen hat. Er hat daher das unbestreitbare Recht und sogar die ernste Pflicht, bei Abklärung dieser Frage nach Kräften mitzutun.

Um es gleich vorwegzunehmen: der Schreiber dieser Zeilen war von jeher aus eigener Anschauung und innerster Überzeugung ein Gegner des fakultativen militärischen Vorunterrichts. Die Gründe, die seine Ansicht vor Jahren stützten, haben im Laufe der Zeit, d. h. während der genügenden Dauer des Experimentierens, an Beweiskraft nichts eingebüsst. Im Gegenteil! Drum mögen sie hier wieder kurz in Erinnerung gerufen werden.

Heute, ganz wie zu Anfang der Versuche, und wohl in alle Zukunft lassen sich zur Teilnahme an den Übungen eben zumeist nur die finden, die dem militärischen Handwerk einen Reiz abgelauscht haben, die in dessen Mysterien gerne eingeweiht werden möchten: die wissensdurstigen, eifrigen, begabteren, munteren Jünglinge, vornehmlich aus der Stadt, denen die Freude am jungen Kriege aus den Augen leuchtet. Diese lobenswerte Gesellschaft dürfen wir fröhlich die Elite der künftigen Kriegerschaft nennen; es sind alles Bursche, die ohnehin eine glückliche Auffassungsgabe, Anpassungsfähigkeit, körperliche oder geistige Geschmeidigkeit mit in die Rekrutenschule brächten. — Dem Unterricht fern aber bleiben mit der Regelmässigkeit eines Naturgesetzes jene, denen er eigentlich gegolten hätte: die Trägen, Gleichgültigen, Unbeholfenen, Ungelenken, die geistig und körperlich Zurückgebliebenen.

Dereinst kommt für beide Parteien, für die Schafe und die Böcke, der Tag, wo sie als Rekruten in ein und dieselbe Schule eingezogen werden. Und dann? Der Vorunterrichtete muss, mit dem Anfänger von vorn beginnend, wiederholen, was er bereits gelernt, immer wieder durchnehmen, was er hinter sich zu haben geglaubt, die elementarsten Übungen bis zum Überdruß. Was für den andern Notwendigkeit ist, wird für ihn zur Chikane. Und allmählich, aber sicher, erstirbt in ihm die Begeisterung, die er als die beste persönliche Ausrüstung mit in den Dienst gebracht hat.

Wie angenehm und dankbar es im übrigen für den jungen Lehrer ist, Leute von ganz verschiedener Vorbildung in einer Einheit zu unterrichten, muss jedem einleuchten, der mit der Pädagogik sich schon zu schaffen machte. Während die Vorgebildeten rasch und zuweilen sogar

unangenehm auffallen durch die Art, womit sie es belegen wollen, dass sie den Auserwählten zugehören, erscheinen die Ungeschulten, Unwissenden dem Instruierenden noch einmal so ungeschickt und unfähig neben jenen, die „alles schon können und alles längst wissen“. Es verliert der Lehrer, sei er Offizier oder Unteroffizier, das Augenmass und das Gefühl für das, was den Schülern not tut. Er ist versucht, die Unvorgebildeten, und namentlich die Schwachen unter ihnen, zu eigener Entlastung kurzerhand als bildungsunfähig oder wenigstens bedenklich beschränkt zu erklären, und er eilt dann, unbekümmert um sie, dem Vorwärtsdrängen der gelangweilten Vorunterrichteten gerecht zu werden. Dies alles natürlich zum Schaden des grossen Ganzen. Die Folgen solcher Erscheinungen und damit die Verwerflichkeit der bisherigen Halbheit sind zu offenbar, als dass es weiterer Ausführungen bedürfte.

Wie sehr auch in direkt beteiligten Kreisen die Meinung vom Wert des fakultativen Vorunterrichts zurückgegangen ist, zeigt die Statistik der Beteiligung, deren Genauigkeit wir voraussetzen müssen: Die Zahl der Vorunterrichteten in der ganzen Schweiz kulminierte in den Jahren 1898 und 1899. Seither scheint die Freude des Mittlens bei Schülern und Lehrern abgenommen zu haben. Vielleicht ist es da und dort der Erkenntnis zuzuschreiben, dass der Wert der Freiwilligenausbildung für die Armee in gar keinem Verhältnis stehe zu den darauf verwendeten Mühen und Kosten. Daraus aber ergibt sich für die zweite Frage nur eine Entscheidung und ein Entschluss: Wenn wegen der übrigen weitgehenden Forderungen das Obligatorium des Vorunterrichts im kommenden Gesetz nicht zu erlangen ist, dann mag, nach ehrlichem Zugeben seiner Unzulänglichkeit und fragwürdigen Nützlichkeit, auch der fakultative militärische Vorunterricht, den man bis heute, in guter Absicht, als Übergang zum obligatorischen krampfhaft festgehalten hat, ohne Reue preisgegeben werden.

A. St.

### Der militärische Vorunterricht.\*)

O. B. An der Delegiertenversammlung der freisinnig-demokratischen Partei in Bern hat anlässlich der Beratung des Parteiprogrammes Major Müller-Cramer von Zürich bei Postulat 3,

\*) Als Ergänzung des Vorstehenden drucken wir aus Nr. 37 der „Neuen Zürcher-Zeitung“ diesen Artikel ab, wobei wir ganz besonders auf den von uns im Druck hervorgehobenen Schlusssatz aufmerksam machen. Es wäre sehr zu wünschen, dass die darin enthaltene Mahnung befolgt würde.

Die Redaktion der Allg. Schweiz. Militärztg.

das die Reform des Militärwesens fordert, den Antrag gestellt, den Grundsatz des Obligatoriums des militärischen Vorunterrichtes in dieses Postulat aufzunehmen. Die Versammlung hat diesen Antrag mit grossem Mehr abgelehnt. Dies durchaus mit Recht, denn die Frage des Obligatoriums dieses Vorunterrichtes ist heute weniger denn je abgeklärt.

Der militärische Vorunterricht wird von verschiedenen Seiten als ein Mittel bezeichnet, um die militärische Tüchtigkeit zu heben. In gewissen Kreisen ist dieser Gedanke ungefähr gleich populär wie es vor zirka einem Dezenium mit dem bewaffneten Landsturm der Fall war.

Damals hätte es keiner wagen dürfen, die Nützlichkeit dieser Institution irgendwie in Zweifel zu ziehen. Allein es zeigte glücklicherweise die Praxis bald, dass mit dieser Organisation des bewaffneten Landsturmes herzlich wenig erreicht war und dass das Resultat den aufgewendeten Kosten durchaus nicht entsprach. Infolgedessen wurden die kurzen Friedensübungen gänzlich eingestellt und heute glaubt niemand mehr daran, dass mit dieser Institution eine Stärkung und Festigung unseres Heerwesens erreicht worden sei.

Ähnlich verhält es sich heute mit der Frage des militärischen Vorunterrichtes. Auch hier wird dessen Bedeutung für das ganze Heerwesen bedeutend übertrieben. Dabei wird von den Anhängern über die wichtige Frage der Durchführbarkeit des Obligatoriums gänzlich hinweggegangen, obwohl bekannt ist, dass schon in Städten die Durchführung eines solchen Kurses auf Schwierigkeiten stösst, sobald man, dem Begehren der kirchlichen Behörden nachgebend, den Unterricht vom Sonntag-Vormittag auf die Werkstage allein verlegt.

Darüber aber, wie der Vorunterricht z. B. in den Bergkantonen durchgeführt werden soll, haben die wärmsten Befürworter des Vorunterrichtes bis heute eine Auskunft nicht gegeben. Es ist klar, dass nicht nur in jenen Gegenden, sondern in den meisten Teilen unseres Landes die Durchführung des Obligatoriums auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen wird.

Entscheidend ist aber unseres Erachtens in dieser Frage, dass von verschiedenen kompetenten Stellen die Ansicht ausgesprochen worden ist, dass der militärische Vorunterricht keinen Tag der Rekrutenschule ersetzen könne. Wir halten diese Ansicht für durchaus zutreffend; denn der Vorunterricht wird immer neben der bürgerlichen Beschäftigung von Lehrern und Schülern erteilt werden müssen, so dass er nur wenige Stunden an einem Tage dauern kann. In der Rekrutenschule dagegen ist der Mann vom frühen